

Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist einem einzigen Versicherungsträger übertragen, nämlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin. Die Reichsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Ihr Organe sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat der Reichsanstalt und der Vorstand der Reichsanstalt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Reichsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zusammengesetzt ist der Vorstand aus dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und je fünf Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Den Präsidenten und seine ständigen Stellvertreter ernennt der Reichspräsident nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Reichsrats. Sie haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Die Beisitzer im Vorstand bestellt der Reichsarbeitsminister auf Grund gesonderter Vorschlagslisten, die von den erwähnten drei Gruppen des Verwaltungsrats aufgestellt werden (§§ 12, 13, 21, 34, 35).

Dem Verwaltungsrat sind durch das Gesetz weiter zahlreiche Aufgaben zugewiesen. U. a. beschließt er die Satzung der Reichsanstalt und regelt ihre Geschäftsführung durch allgemeine Anordnungen; ferner setzt er den Gesamthaushalt der Reichsanstalt fest, nimmt ihren Rechnungsabluß ab und erläßt die Dienstordnung für die Beamten (§§ 39, 41, 43, 46). Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten der Reichsanstalt oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens je zehn Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Satzung bestimmt und muß in jeder Gruppe gleich sein (§ 9). Die Vertreter der Arbeitgeber wählt die Arbeitgeberabteilung, die der Arbeitnehmer die Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats (z. B. des vorläufigen Reichswirtschaftsrats). Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften beruft der Reichsarbeitsminister auf Vorschlag des Reichsrats (§ 10).

Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind als die leitenden Stellen dieser Ämter anzusehen. Sie regeln die Geschäftsführung ihres Amtes durch eine Geschäftsordnung. Die Verwaltungsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden des Amtes oder einem seiner Stellvertreter und Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter ernennt der Reichspräsident nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt und der obersten Landesbehörde, die Vorsitzenden der Arbeitsämter der Vorstand der Reichsanstalt. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Die